Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 4=24 (1858)

Heft: 60

Artikel: Die Bernerische Artillerie

Autor: Manuel / Vogt, G.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-92656

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXIV. Jahrgang.

Basel, 29. Juli. IV. Jahrgang. 1858. Nr. 60.

Die schweizerische Militärzeitung erscheint zweimal in der Woche, jeweilen Montags und Donnerstags Abends. Der Preis bis Ende 1858 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7. —. Die Bestellungen werden direct an die Verlagshandlung „die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel" adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Verantwortliche Redaktion: Hans Wieland Kommandant.

Abonnements auf die Schweizerische Militärzeitung werden zu jeder Zeit angenommen; man muß sich deßhalb an das nächstgelegene Postamt oder an die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel wenden; die bisher erschienenen Nummern werden, so weit der Vorrath ausreicht, nachgeliefert.

Die Bernerische Artillerie.

(Schluß.)

III. Ein drittes Desiderium betrifft die Aushebung der Rekruten der Artillerie in den Bezirken. Es ist natürlich, daß die Bezirkskommandanten, welchen diese Aushebung anvertraut ist, nicht diejenigen Rücksichten beobachten, die im Interesse der Waffe der Artillerie genommen werden sollten; meistens Infanterieoffiziere, wissen sie oft nicht, auf was bei der Auswahl der Artilleriemannschaft gesehen werden muß, oft auch sträubt sich eine im Grunde thörichte aber leider nur zu häufige Eifersucht dagegen, der Artillerie die intelligentere und kräftigere Mannschaft zuzutheilen und für die Infanterie bloß den Rest zu behalten. Mannigfache Uebelstände sind mit einem solchen Verfahren verknüpft. Man schickt dann zur Artillerie nur diejenigen Rekruten, die es ausdrücklich verlangen — nicht immer sind das auch die Tauglichsten; eine Menge von Solchen dagegen, die sich für den Dienst der Artillerie vorzüglich eignen würden, wird der Infanterie zugewiesen — während man anderwärts nicht nach dem bon plaisir eines Jeden fragt, sondern die Wehrpflicht so interpretirt, daß ein Jeder an der Stelle einzustehen habe, für welche er physisch und geistig am besten sich eignet. Wie wenig durch eine solche Auswahl der Sache gedient ist, zeigt sich am schlagendsten bei der Parkkompagnie, welche nie mit der reglementarischen Anzahl von Handwerkern besetzt gewesen ist, weil die Bezirkskommandanten auf die daherigen Vorschriften nicht Rücksicht nahmen und man dann, bei der Absendung des Detaschements in die eidgen. Rekrutenschule, genöthigt war, von dem zu nehmen was man hatte. Regelmäßig müssen von den Artillerierekruten, die nach Bern zur Annahme gesandt werden, eine große Anzahl zurückgeschickt werden, weil sie die durch die eidgen. Reglemente vorgeschriebenen Requisite nicht besitzen; man verursacht ihnen damit bedeutende Kosten und Auslagen und verletzt ihr Ehrgefühl — und doch sollten billigerweise nicht die Rekruten, sondern die Bezirkskommandanten die Folgen einer so übereilten Zutheilung zu Artillerie entgelten. Es scheint uns daher unumgänglich nothwendig, bereits bei den Rekrutenaushebungen in den Bezirken Artillerieoffiziere beizuziehen und sie dem Bezirkskommandanten an die Seite zu geben, und wir erwarten von einer solchen Maßregel mit Zuversicht die Beseitigung der hervorgehobenen Uebelstände, und die geringen Kosten, welche dieselbe verursachen mag, würden durch die damit verbundenen sachlichen Vortheile reichlich aufgewogen. Hinsichtlich der Ausführung dieser Maßregel hielt es die Versammlung für das Zweckmäßigste, wenn jeweilen der Waffenkommandant der Artillerie den Bezirkskommandanten einen der zunächst wohnenden Offiziere der Waffe bezeichnen würde, welcher den Aushebungen beiwohnen und den Bezirkskommandanten in der Auswahl der Artilleriemannschaft zu unterstützen hätte, so daß es dann dem Bezirkskommandanten obläge, den ihm bezeichneten Artillerieoffizier zu der Aushebung einzuberufen

IV. Ein vierter — nicht nur dem Militär, sondern auch dem großen Publikum zwar nicht in die Augen aber sehr in die Ohren fallender Mangel, ist der Zustand des Spiels bei den Batterien. Vier Trompeter, von denen Keiner mit dem Andern zu blasen im Stande ist, verkehrte Vertheilung der Stimmen und dergl. sind keine Seltenheit, und so übel es einer Batterie ansteht, ohne Musik in einer Ortschaft einziehen zu müssen, und so sehr man es empfindet, welch eines bedeutenden Hebels zur Einwirkung auf die Moralität der Truppen man dadurch entbehrt, so sind doch, wenn nicht von der Behörde aus etwas gethan wird, alle Bemühungen der Offiziere zur Verbesserung

des Spiels oft ganz fruchtlos, oder haben nur für kurze Dauer Erfolg. Die Vorschläge, welche in dieser Hinsicht die Versammlung, nachdem einzelne Offiziere den Gegenstand mit Sachverständigen besprochen hatten, Ihnen zu machen sich erlaubt, sind folgende:

1) Die Auswahl der Trompeter ist in erster Linie Sache des Batteriekommandanten, welcher dadurch in den Stand gesetzt wird, die Leute so zu wählen, daß sie entweder am gleichen Orte wohnen oder wenigstens leichte Gelegenheit haben, sich zu gemeinschaftlichen Uebungen zusammenzufinden;

2) es sollen jeder Batterie fünf Trompeter zugetheilt werden — damit, wenn eine Batterie in Dienst berufen wird und einer oder der andere Trompeter ausbleibt, ein Zusammenspielen der Uebrigen gesichert ist;

3) einige Zeit vor der Absendung in die eidg. Rekrutenschulen sollen die Trompeter eine achttägige Vorinstruktion in Bern durchmachen — damit nicht, wie so häufig, Leute als Trompeter angenommen werden, die nach kurzer Probezeit in den eidg. Schulen sich als untauglich erweisen und heimgeschickt werden müssen;

4) den Winter durch soll ein Trompeterinstruktor den Kanton durchreisen, kompagnieweise die Trompeter in ihren Bezirken zusammenberufen und sie während fünf Tagen instruiren;

5) außerdem sollen die Trompeter angehalten werden, sich kompagnieweise monatlich einmal zu einer gemeinschaftlichen Uebung zu versammeln (ohne Sold).

V. Ein letzter Punkt endlich betrifft die Art und Weise, wie bisher die Bernerische Artillerie von den Bundesbehörden berücksichtigt worden ist. Seit langen Jahren ist nie eine Bernerische Batterie in einen eidgen. Truppenzusammenzug berufen worden, und es entgeht uns dadurch die Gelegenheit zu praktischer Anschauung und Uebung der Manöver vereinigter Waffen. Unser Wunsch in dieser Beziehung geht dahin, daß die Bernerische Militärbehörde bei dem Bunde darauf hinwirke, daß ein gerechter Turnus stattfinde und die Bernerische Artillerie nicht ungebührlich zurückgesetzt werde. Sollte dieß ohne Erfolg sein, so hält die Versammlung es nicht für unmöglich, die Schulen oder Wiederholungskurse unserer kantonalen Infanterie mit Wiederholungskursen der Artillerie so zu kombiniren, daß gemeinschaftliche Ausmärsche und Manöver stattfinden könnten. Wir zweifeln nicht, daß die eidgen. Behörden und die Schulkommandanten bereitwilligst zu solchen Kombinationen die Hand bieten würden, aber schwerlich wird von Bundeswegen die Initiative dazu ergriffen und von der kantonalen Behörde werden daher die Anregungen in diesem Sinne ausgehen müssen. Auch fand die Versammlung, das Bernerische Artilleriekorps sei im eidgenössischen Artilleriestab nicht so vertreten, wie es eine billige Rücksicht auf die Leistungen des Kantons hinsichtlich des Artilleriewesens erfordern würde: auch in dieser Beziehung könnte die Militärdirektion eine Ausgleichung bewirken, wenn sie durch Ausübung ihres Vorschlagsrechtes die Aufmerksamkeit der Bundesbehörden auf fähige Artillerieoffiziere des Kantons lenken würde.

Dieß, Herr Militärdirektor, die Wünsche und Begehren, welche laut Beschluß der Versammlung Ihnen vorgelegt werden sollen. Wir glauben uns durchgängig auf das Nothdürftige beschränkt und innert der Grenzen des Möglichen gehalten zu haben und dürfen daher auch eine Durchführung der vorgeschlagenen Maßregeln erwarten. — Was das verspätete Einlangen dieser Vorstellung anbetrifft, so trägt daran einzig der mit Ausarbeitung derselben beauftragte Sekretär die Schuld, der durch andere Beschäftigungen bis jetzt verhindert war, die Arbeit zu vollenden.

Bern, 11. Juni 1858.

Mit Hochachtung!

Im Auftrag der in Burgdorf versammelten Artillerieoffiziere:

Der Präsident der Versammlung:
(Sig.) **Manuel**, Oberstlieut.

Der Sekretär:
G. Vogt, Oberlieut.

Instruktion für den Kommandanten der Artillerie.

§. 1.

Unter der Direktion des Militärs steht als erster Vollziehungsbeamter für die Artillerie der Artillerie-Kommandant.

Derselbe wird vom Großen Rath auf den Vorschlag des Regierungsrathes aus den Stabsoffizieren der Artillerie gewählt.

§. 2.

Der Kommandant der Artillerie besorgt alles, was auf die Waffe der Artillerie Bezug hat.

Er bezeichnet für jeden Militärbezirk einen Artillerieoffizier, welcher den Rekrutenaushebungen beizuwohnen und den Bezirkskommandanten bei Auswahl der Artilleriemannschaft zu unterstützen hat.

Er beaufsichtigt die Organisation, die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung sämmtlicher Artillerie Truppen des Kantons, und hat jeweilen nach Auftrag der Direktion des Militärs eine Untersuchung über die Zeughausvorräthe vorzunehmen, die wenigstens einmal des Jahres stattfinden soll.

§. 3.

Wenn Artillerie-Truppen des Kantons sich im eidg. Dienste befinden, so ist der Artillerie-Kommandant befugt, sich auf die betreffenden Waffenplätze zu begeben und daselbst wenigstens während einem Tag den Uebungen oder den Inspektionen beizuwohnen.

Der Artillerie-Kommandant hat das Recht sich, wenn er in Dienst berufen wird oder für die In-